

Garagenmietvertrag

Zwischen der

Stadt Peitz

vertreten durch die Amtsdirektorin
des Amtes Peitz

Frau Elvira Hölzner
Schulstr. 6
03185 Peitz

- als Vermieter -

Und

Max Mustermann
Hauptstraße 1
03185 Peitz

- als Mieter -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietobjekt

- (1) Dem Mieter wird die nachfolgend näher bezeichnete Garage zur Unterstellung eines PKW, Fahrrädern, anderen Verkehrsmitteln sowie sachlich zugehörigen Gegenständen überlassen.

Garage Nr.: I/17
Standort: Am Malxebogen
03185 Peitz
Flur 5, Flurstück 365

§ 2 Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2024 und läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 3 Miete

- (1) Die Gesamtmiete beträgt monatlich 15,00 €.
- (2) Sie ist im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats fällig. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eine Einzugsermächtigung für alle fälligen Zahlungen aus dem Mietverhältnis zu erteilen

§ 4 Übergabe/Nutzung der Garage

- (1) Der Mieter übernimmt den Mietgegenstand, wie er steht und liegt. Teil dieses Mietvertrages ist das Übergabeprotokoll (Anlage 1).

- (2) Die während der Mietzeit anfallenden Schönheitsreparaturen und kleine Instandsetzungsarbeiten gehen zu Lasten des Mieters.
- (3) Eine andere Nutzung der Mietsache als zu den in §1 bestimmten Zwecken, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Dies gilt insbesondere für eine Untervermietung an Dritte.
- (4) Teil dieses Mietvertrages ist die Garagenordnung der Stadt Peitz (Anlage 2).
- (5) Der Mieter ist zur Erfüllung aller auf dem Grundstück lastenden polizeilichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, der Verkehrssicherungspflichten (insbesondere der Eis- und Schneebeseitigung sowie Streudienst im Winter), der Schädlingsbekämpfung, usw. auf seine Kosten verpflichtet.
- (6) Beauftragte des Vermieters können in begründeten Fällen die Mietsache nach rechtzeitiger Ankündigung bei dem Mieter zu angemessener Tageszeit besichtigen oder besichtigen lassen.

§ 5 Haftungsbedingungen

- (1) Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf den Mietgegenstand, insbesondere für die Freihaltung der Garagenzufahrt wird keine Gewähr übernommen. Der Vermieter tritt an den Mieter alle Rechte ab, die ihm als Eigentümer oder Verwalter des zur Nutzung überlassenen Mietgegenstandes auf Freihaltung bzw. Freimachung gegenüber Dritten zustehen. Hierbei anfallende Kosten gehen nicht zu Lasten des Vermieters.
- (2) Von allen im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand oder diesem Vertrag gegen den Vermieter erhobenen Ansprüche Dritter, insbesondere auch Haftpflichtansprüchen, und den durch die Abwehr solcher berechtigten und unberechtigten Ansprüche erwachsenen Kosten stellt der Mieter hiermit schon jetzt den Vermieter frei. Die Haftung des Mieters bezieht sich insbesondere, in Anbetracht der Nutzung durch Fahrzeuge, auf alle Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt durch Öl und Kraftstoffe.
- (3) Der Vermieter haftet nicht für entwendete oder beschädigte Gegenstände und Fahrzeuge in der Garage.

§ 6 Kündigung

Das Nutzungsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien bis zum dritten Werktag eines Monats zum Ende des übernächsten Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Der Vermieter darf das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen,

- wenn der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn der Mieter mit der Einrichtung der Mietsache im Verzug ist,
- wenn für den Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses aus in der Person des Mieters liegenden Gründen eine unbillige Härte bedeuten würde.

Bei berechtigter Kündigung des Vertragsverhältnisses besteht kein Anspruch auf irgendwelche Entschädigungszahlungen für geleistete Aufwendungen (z.B. Anbau etc.) auf dem Grundstück.

§ 7 Rückgabe des Mietgegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses in einem der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung entsprechenden Zustand, völlig geräumt, gereinigt und mit allen Schlüsseln, an den Vermieter zurück zu geben. Anlagen bzw. Einrichtungen sind auf Verlangen des Vermieters auf Kosten des Mieters zu entfernen. Werden Anlagen, Einrichtungen in Übereinstimmung mit dem Vermieter nicht entfernt, entsteht daraus keinerlei Entschädigungs- oder Erstattungsanspruch durch den Mieter.

§ 8 Sonstiges

- (1) Sämtliche Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Peitz, den _____

Peitz, den _____

Amsdirektorin
Elvira Hölzner

Stellv. der Amsdirektorin
Kerstin Lichtblau

Mieter